Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 64 (1945)

Buchbesprechung: Besprechungen und Anzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Besprechungen und Anzeigen.

Egger, Prof. August (Zürich): **Wandlungen der kontinentaleuropäischen Privatrechtsordnungen in der Ära der Weltkriege.** Separatabdruck aus der Festschrift Max Huber, „Vom Krieg und vom Frieden".

In der Festschrift für Prof. Max Huber hat Prof. Aug. Egger einen bemerkenswerten juristischen Beitrag unter dem obgenannten Titel beigesteuert, der mit dem bekannten Weitblick dieses Verfassers nachweist, dass der einstige Traum einer Weltrechtsordnung des Privatrechts als ausgeträumt zu gelten hat, dass aber dafür nicht minder begehrenswerte Zukunftsideale von internationaler Verständigung, vorerst über Teilgebiete, zu befolgen sind. Die grossen Kodifikationen des Zivilrechts der Einzelstaaten bedeuten hiefür eine wertvolle Vorbereitung, und unter diesen nimmt das schweizerische ZGB einen bevorzugten Ehrenplatz als Wegbereiterin der „inneren Einheit" des überstaatlichen Rechtslebens ein. H.

Imboden, Dr. Max (Privatdoz., Zürich): **Der Schutz vor staatlicher Willkür.** Antrittsvorlesung. Zürich 1945 (Polygraph. Verlag AG.). 28. S. 2 Fr.

Diese Antrittsvorlesung befasst sich vor allem mit dem Begriff der Willkür. Einst durfte die Willkür des Staates auf Grund des naturrechtlichen Widerstandsrechts des Bürgers bekämpft werden. Heute gibt das positive Recht einige Mittel dazu in die Hand. Auf Grund der bundesgerichtlichen Judikatur über Willkürentscheide versucht der Verfasser, die richtigen Grenzen des Begriffs zu bestimmen. Der Gefahr, die Andreas Heusler erkannte (Zivilprozess der Schweiz, S. 170), dass das Bundesgericht „in der Beurteilung der Willkür erst recht Willkür übe", kann aber nur entgangen werden, wenn sich der Richter klar wird über die gerechten Bewertungsgrundsätze, die er anwenden soll. Ähnlich hat der Verfassungsrichter in Nordamerika die „natural justice" (die natürliche Gerechtigkeit) festzustellen, um das Erfordernis des „due process of law" zu erfüllen. Aber die Amerikaner gingen dabei grundsätzlicher, radikaler vor als das schweizerische Bundesgericht, das ängstlich vor den letzten Konsequenzen zurückscheut aus Respekt vor ungerechten kantonalen Gesetzgebern. Der Verfasser, der dies nicht so scharf zum Ausdruck bringt, stellt die Sache immerhin dar, wie sie ist, und wünscht als Ergänzung

eine rechtschöpferische Verwaltungsgerichtsbarkeit und eine vermehrte Autorität der Rechtswissenschaft. His.

Marti, Dr. Hans (Privatdoz., Bern): **Das Verordnungsrecht des Bundesrates.** Berner Habilitationsschrift. Zürich 1944 (Polygraph. Verlag). 172 Seiten. Fr. 7.50.

Diese sorgfältige Studie behandelt das wohl aktuellste Kapitel unseres schweizerischen Bundesstaatsrechts, das auch am Schweizerischen Juristentag von 1943 in Freiburg als Diskussionsthema behandelt wurde. Die hiefür ausgearbeiteten Referate von Prof. W. Oswald und alt Staatsrat Paul Lachenal konnten in der vorliegenden Studie allerdings nicht mehr berücksichtigt werden, da sie schon abgeschlossen war, ebensowenig natürlich die Diskussionsvoten des Freiburger Juristentages. Gleichwohl hat die vorliegende Arbeit ihren selbständigen Wert, da sie kritisch zu den Hauptfragen Stellung nimmt. Der Verfasser geht davon aus, dass die BV keine ausdrückliche Gewaltentrennung aufstelle und dass daher der Bundesrat schon seit 1848 für sich ein „selbständiges" (von gesetzlicher Ermächtigung unabhängiges) Verordnungsrecht beanspruchte. Vollends seit 1914 sei der Bundesrat die ausgesprochen oberste „leitende" Behörde geworden, nicht bloss die oberste vollziehende Behörde. Das Bundesgericht habe dies grundsätzlich anerkannt (BGE 41. I. 552). Daher habe der Bundesrat auch in der gegenwärtigen Welle der Gewaltenverschiebung (seit 1939) wieder weitgehend eine „Regierungsgesetzgebung" geschaffen, namentlich auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten. Die geschichtliche Erfahrung lehre, dass jede Regierung unter gewissen Umständen auch als Rechtsetzer auftrete. Von diesem Standpunkt aus nimmt der Verfasser Stellung zu all den interessanten Fragen der Notrechtserlasse. Diese werden als „Recht" betrachtet, weil sie von Volk und Ständen, den obersten verfassungsmässigen Instanzen, gewollt und geduldet sind. Dies ist auch der Grund dafür, dass nach Ansicht des Verfassers der Bundesrat ein „selbständiges" Notverordnungsrecht besitzt, das ihn ermächtigt, durch Notrechtserlasse sogar die BV abzuändern. Vorgesehen ist dabei allerdings eine parlamentarische Überprüfung, die aber (nach Ansicht des Verfassers) nicht soweit gehen darf, dass unzweckmässige Notverordnungen des Bundesrates durch die Bundesversammlung kassiert werden dürfen. Diese Folgerung erscheint uns zu weitgehend, und die Begründung, dass die Bundesversammlung ja auch die Urteile des Bundesgerichts nicht kassieren dürfe, beweist nichts angesichts der tatsächlichen Überordnung des Parlaments über die Exekutive. Mit grosser Offenheit begründet der Verfasser seine

Auffassung, dass das Notrecht des Bundesrates ein „revolutionärer" Akt sei (S. 132); er lehnt also die Bemühungen anderer Juristen, die im Notrecht ein legitimes Recht erkennen wollten, ab.

Eine später separat erschienene Studie desselben Verfassers ist dem „Vollmachtenbeschluss vom 30. August 1939" gewidmet. (Polygr. Verlag, Zürich 1944, 35 S. 3 Fr.) Auch hier wird wieder eine Delegation der Befugnisse der Bundesversammlung verneint und die Lückentheorie abgelehnt. Der Vollmachtenbeschluss wird als Noterlass sui generis aufgefasst, der mit der BV nicht vereinbar sei. Er ist also „geltendes", aber verfassungswidriges Notrecht, das die Bundesversammlung (nicht Volk und Stände) gewollt und der Bundesrat erlassen haben. Hier finden wir eine willkommene Klärung der früheren Auffassungen. His.

Ehescheidung und Scheidungsverfahren in juristischer und psychologischer Beleuchtung. Ferienkurs der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, 29. und 30. September 1944. Wiedergabe sämtlicher Referate. Zürich 1945 (Polygr. Verlag AG.). 196 S. 5 Fr.

Die Veranstaltung der Zürcher Juristenfakultät hat bekanntlich einen starken Widerhall beim Publikum gefunden und war zweifellos sehr zeitgemäss. Sie bildete einen glücklichen Versuch der Verbindung der Kreise von Rechtswissenschaft und Psychologie einerseits und dem weitern Publikum andererseits. Wir müssen uns hier damit begnügen, die Titel der Referate kurz zu nennen. Es sind dies: Bundesrichter Dr. J. Strebel: Zum Verfahren in Ehescheidungsprozessen; Prof. Max Gerwig: Scheidungsverfahren und Eheschutz; Prof. H. Hanselmann: Psychologische Beleuchtung der Ehekonflikte; Prof. H. Binder: Abnorme Ehekonflikte und ihre psychiatrische Beurteilung; Prof. E. Grossmann: Die Ehescheidung im Lichte der Statistik; E. Haller: Die Ehescheidung vor dem Friedensrichter; Dr. P. Popp: Das Ehescheidungsverfahren vor 1. Instanz, speziell im Kanton St. Gallen; Dr. E. Schweingruber: Das Ehescheidungsverfahren vor 1. Instanz, speziell im Kanton Bern; Dr. W. v. Wyss: Zur Praxis der zürcherischen Ehescheidungsverfahren im Lichte der 2. Instanz; Dr. A. Guhl: Der Standpunkt des Rechtsanwaltes zur heutigen Ehescheidungspraxis; Frau M. Willfratt-Dübi: Aus der Praxis der Zürcher Eheberatungsstelle. Auch die Eröffnungsansprache des Dekans, Prof. H. Fritzsche, und die Ansprache von Prof. Aug. Egger: Die Aufgabe des Ferienkurses sowie dessen zusammenfassendes Schlusswort: Das Ergebnis der Tagung, dürfen rühmend erwähnt werden. H.

Meyer, Alex (Zürich): **Freiheit der Luft als Rechtsproblem.** Rückblick, Gegenwart, Ausblick. Ein Leitfaden für internationales Luftverkehrsrecht. Zürich 1944 (Aero-Verlag.) 342 S. Geh. Fr. 26.60.

Am Vorabend der grossen Nachkriegskonferenzen tritt der bekannte Luftrechts-Sachverständige, Dr. iur. Alex Meyer, mit einer Schrift an die Öffentlichkeit, die in vorbildlicher Weise das juristische Werkzeug zusammenstellt, dessen diejenigen bedürfen, die mit der hohen Aufgabe betraut sind, dem internationalen Luftverkehr eine neue Ordnung zu geben.

Freiheit der Luft als Rechtsproblem; unter diesem etwas programmatischen Titel wird in klarer und übersichtlicher Weise eine Zusammenstellung des geltenden Luftrechts geboten, die aufs anschaulichste den Leser über den derzeitigen Stand dieses so diffusen Rechtsgebietes orientiert. Kristallene Klarheit klassischer deutscher Rechtsschule, gepaart mit angelsächsischem Realitätsempfinden, lässt dieses Werk zum prädestinierten Brevier jedes Teilnehmers einer zukünftigen Luftverkehrs-Konferenz werden.

Im ersten Teil seiner Darlegungen gibt Alex Meyer eine Übersicht über die Quellen des internationalen Luftrechts und die Struktur der geltenden Luftverkehrs-Abkommen und verbindet diese Zusammenstellung mit kritischen Bemerkungen über die rechtskonstruktiven Mängel des geltenden internationalen Luftrechts. Anschliessend werden im zweiten und dritten Teil des Buches die Probleme der „Freiheit des Luftraums" und der „Freiheit des Luftverkehrs" erörtert. Der Verfasser vertritt hiebei mit Recht die Auffassung, dass nach geltendem Völkerrecht der Luftraum über einem bestimmten Staatsgebiet in seiner ganzen Ausdehnung als unter der Hoheit dieses Staates stehend anzusehen ist, und erkennt in kluger Weise, dass die Staaten in nächster Zukunft wohl kaum dazu bestimmt werden können, auf dieses Hoheitsrecht grundsätzlich zu verzichten. Daher auch sein Vorschlag, nicht die abstrakte und praktisch wohl vorderhand unrealisierbare Freiheit des Luftraumes anstreben zu wollen, sondern lediglich das grösstmögliche Ausmass an Freiheit des Luftverkehrs zu erkämpfen. In dem Wunsche, dass dieses Postulat der Freiheit des Luftverkehrs zu geltendem Völkerrecht werde — einem, beiläufig bemerkt, durchaus erfüllbaremWunsche — gehen wir mit Alex Meyer völlig einig; nur glauben wir, dass die derzeitigen in England und namentlich in Russland herrschenden Kreise dieser Forderung nach wie vor zu misstrauisch gegenüberstehen, als dass ernsthaft auf Verwirklichung dieses Postulates gezählt werden könnte. Es ist eher damit zu rechnen, dass

— wie dies auch der Verfasser ausführt — die Staaten unter dem Druck der äussern Umstände, namentlich der verkehrstechnischen Notwendigkeiten, gezwungen werden, immer wie mehr internationalluftrechtliche Einzelprobleme einheitlich zu regeln und auf diese Weise, vom Konkreten aufsteigend, dazu gelangen, dem Postulat der Freiheit des Luftverkehrs zum Durchbruch zu verhelfen. Sollten sie dabei geführt sein von den klugen Erwägungen, die Alex Meyer im vierten Teil seines Buches über die vielen Detailfragen des internationalen Luftrechts zum Ausdruck bringt, so werden sie wohl kaum fehlen, zu gegebener Zeit die Freiheit des Luftverkehrs auch grundsätzlich, als Rechtsnorm, anzuerkennen.

Abschliessend prüft der Verfasser die Möglichkeiten einer internationalen Organisation des Luftverkehrs und gelangt hiebei zur Auffassung, dass eine Internationalisierung der Zivil-Luftfahrt abzulehnen sei und lediglich eine enge internationale Zusammenarbeit der Staaten und Luftfahrt-Unternehmungen in diesen Belangen angestrebt werden sollte. Ob diese Schlussfolgerung als richtig anzusehen ist, mag dahingestellt bleiben. Wir hätten prima vista eher den entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Auf jeden Fall sind die Erwägungen, die Alex Meyer zu seiner Ansicht geführt haben, sehr beachtenswert und lassen deutlich sein grosses Verständnis für die soziologischen Eigenheiten des Völkerrechts erkennen. Dr. Max Hagemann, Basel.

Guggenheim, Paul (prof. Institut Universitaire des Hautes Etudes, Genf): **L'organisation de la Société internationale.** Neuchâtel (o. D.). Editions de la Baconnière. 175 S. Fr. 4.75.

Einen Beitrag der Schweizer Wissenschaft zur Diskussion der völkerrechtlichen Nachkriegsprobleme bildet diese Sammlung von meist bereits an andern Orten erschienenen Abhandlungen (so aus der „Neuen Zürcher Zeitung", den „Schweizer Monatsheften für Politik und Kultur", der „Suisse Contemporaine", der „Friedenswarte", dem Zentralblatt des Zofingervereins). Der Verfasser versucht sich nicht in juristischer Dogmatik, sondern begnügt sich mit der Gegenüberstellung der soziologischen und politischen Faktoren, die gleichsam der Hintergrund der völkerrechtlichen Gebilde sind. So erfahren wir hier bemerkenswerte Beobachtungen über die öffentliche Meinung, die Massenpsychologie usw. Auch die neuesten massgeblichen Äusserungen über diese Ideen, wie z. B. die Atlantik-Charta von 1941, werden bewertet. Der Verfasser bemerkt zum Schluss mit Recht, es bedürfe beim Aufbau der internationalen Nachkriegsordnung weder der Doktrinen der einseitig-realistischen Souveränitätspolitiker noch der Ideologien der Pazifisten, sondern dem Finden des richtigen Mittel-

weges zur zweckmässigen und richtigen, auf dem Ideal der Friedenssicherung beruhenden zwischenstaatlichen Ordnung mit gemeinsamen internationalen Organen. His.

Guggenheim, Paul (Prof. Genf): **Völkerbund, Dumbarton Oaks und die schweizerische Neutralität.** Zürich/New York 1945 (Europa-Verlag). 112 S. Fr. 4.50.

Der Plan der Sachverständigen von Dumbarton Oaks gibt dem Genfer Völkerrechtslehrer Anlass zu prüfen, wie sich die integrale schweizerische Neutralität in dieses Gefüge zur Friedenssicherung eingliedern lässt. Der Klärung bedarf dabei vor allem die Frage der Vollstreckung der Sanktionen (auch der wirtschaftlichen) durch einen dauernd neutralen Staat. H.

Hess, Dr. Fritz (Dir. des Kreises III, Zürich): **Die neuere Eisenbahngesetzgebung des Bundes.** Textausgabe mit Anmerkungen, Literaturangaben und Sachregister. Band II. Solothurn 1945 (Buchdruckerei Vogt-Schild AG.). 1256 Seiten.

Zum ersten Ergänzungsband von Julius Oetikers Eisenbahngesetzgebung, der 1941 erschienen und in Band 61, S. 153 dieser Zeitschrift angezeigt worden ist, gesellt sich nun der 2. Band. Er ist abgeschlossen auf den 1. Dezember 1944. Die Verspätung des Erscheinens erklärt sich wohl daraus, dass die Referendumsabstimmung vom 21. Januar 1945 über das Bundesbahngesetz noch abgewartet werden musste. Der Band beschränkt sich nicht auf das öffentliche Eisenbahnrecht, sondern bringt auch Bestimmungen zivilprozess- und vollstreckungsrechtlicher Natur sowie die einschlägigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches. Einbezogen sind auch das Beamtenrecht und die reglementarischen Bestimmungen über die Militärtransporte. Als neuere einschlägige Materien, die ebenfalls berücksichtigt sind, nennen wir noch die Kriegswirtschaft, den Luftschutz, Aufzüge und Trolleybusse, den Automobilverkehr, den Luftverkehr, die Schiffahrt u.a.m. Ergänzungen zum Bd. I finden sich am Ende. Die ganze Anordnung ist systematisch, sauber und praktisch. His.

Fehr, Hans (Prof., Bern): **Mein wissenschaftliches Lebenswerk.** Bern 1945 (Verlag Haupt). 46 Seiten.

Bei Anlass seines 70. Geburtstages hat Prof. Fehr seinen Freunden und Studenten diese autobiographische Übersicht gewidmet. Sie gibt interessante Aufschlüsse darüber, wie er — gelegentlich durch reinen Zufall — auf eine Frage gestossen wurde, dieser dann aber immer eine gewinnende Seite abzugewinnen wusste. Da eine solche Übersicht über das eigene Werk eine will-

kommene Vorarbeit zum Nekrolog ist, wollen wir gerne hoffen, dessen Abfassung könne noch lange Jahre auf sich warten lassen.

H.

Blumenstein, Prof. Dr. Ernst. System des Steuerrechts. Zürich 1945 (Polygraph. Verlag AG.). 389 S. 25 Fr.

Das „System des Steuerrechts" des Berner Steuerrechtslehrers ist erschienen als erster Teil einer umfassenden, zusammenhängenden, als „Grundriss des schweizerischen Steuerrechts" bezeichneten grösseren Publikation, welche herausgegeben wird von den Professoren Ernst und Irene Blumenstein. Die weiteren Bände sollen enthalten: Die schweizerische Steuergesetzgebung, von Prof. C. Higy in Bern, Buchführung und Bilanz im Steuerrecht, von Dr. Josef Henggeler in Zürich, Das interkantonale Doppelbesteuerungsrecht, von den Prof. Ernst und Irene Blumenstein, und Die schweizerische Steuerpolitik, von Prof. Richard König in Bern.

Wer das erste Buch dieser Sammlung, das „System des Steuerrechts", zur Hand nimmt, wird zuerst fragen, wie es sich zum grösseren Werk des Verfassers, dem „Schweizerischen Steuerrecht", verhält. Die Antwort deutet schon der Titel an und dann das Vorwort. Statt einer rechtsvergleichenden Darstellung der steuerrechtlichen Grundsätze und Einrichtungen von Bund und Kantonen gibt uns das neue Werk ein System, das alle Steuergesetzgebungen einheitlich erfasst, unter Verzicht auf erschöpfende Einzelheiten und Präjudizien. Eine genauere Durchsicht zeigt, dass das „Steuersystem" im Vergleich zum „Steuerrecht" einerseits einer einschränkenden Behandlung unterworfen wurde, anderseits aber auch Neues in sich aufgenommen hat. Die Gesamtdarstellung bildet eine straffere Zusammenfassung des weitschichtigen Stoffes. Die Steuerinstitute sind auf ihre Grundlinien zurückgeführt und diese in knapperer Form und prägnanter herausgearbeitet. Auch der Aufbau ist einfacher, klarer und übersichtlicher geworden. Was an Begriffen und Grundsätzen innerlich zusammengehört, wird unter einheitlichen Gesichtspunkten verarbeitet. Dabei werden Aufsätze des Verfassers, die seither erschienen sind, verwertet. Mit einbezogen sind sodann die in den letzten Jahren in Kraft getretenen neuen Steuererlasse des Bundes, Wehrsteuer und Wehropfer, Warenumsatz-, Luxus- und Verrechnungssteuer.

Unter den neu hinzugekommenen Materien ist besonders bemerkenswert der Abschnitt über die Auslegung der steuerrechtlichen Normen. Die Verfassungsmässigkeit der Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlüsse der Bundesversammlung (ein-

schliesslich der Vollmachtenbeschlüsse des Bundesrates) ist der Überprüfung entzogen. Anderseits ermöglicht die Rekurspraxis des Bundesgerichts auf der Grundlage der Rechtsgleichheit eine notwendige Abwehr gegen fiskalische Übergriffe. Die Methoden der Auslegung sind ähnlich denjenigen des Zivilrechts, jedoch unter Ausschluss der ausdehnenden und der analogen Gesetzesanwendung und namentlich in besonderer Würdigung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise und der vom Zivilrecht unabhängigen eigenen steuerrechtlichen Begriffe. Daran knüpft sich eine scharfsinnige Untersuchung über die Steuerumgehung (im Gegensatz zur Steuerhinterziehung). Neu sind auch die Ausführungen über das internationale Steuerrecht in den Fragen der Doppelbesteuerung und der Retorsion, d. h. denjenigen Massnahmen, welche eine Reaktion des Staates bilden gegen eine durch das Ausland verübte Unbilligkeit.

Dass das ganze Buch von einer meisterhaften Klarheit und Verständlichkeit beherrscht ist, gehört zu den längst bekannten Eigenschaften des Verfassers. Er durfte daher mit Recht in der Einleitung bemerken, dass nach seiner Erfahrung eine einfache Sprache und Darstellungsweise sehr wohl mit wissenschaftlicher Durchdringung Hand in Hand gehen kann.

Ein sehr eingehendes Register erleichtert den Gebrauch des Buches. Prof. Fr. Goetzinger, Basel.

Perret, Dr. Ch.: Kommentar zum neuen Wehropfer und zum Steueramnestiebeschluss, unter Mitarbeit von Dr. Masshard und Dr. Eulau. Zürich 1945 (Polygr. Verlag AG.).

Der durch seine Kommentare zum Krisenabgaberecht, zum Wehrsteuerrecht und zum früheren Wehropferrecht bestens bekannte Verfasser legt einen Kommentar zum neuen Wehropferbeschluss vom 20. November 1942 sowie zum Steueramnestiebeschluss vom 31. Oktober 1944 vor. Er wurde dabei durch zwei juristische Beamte der eidg. Steuerverwaltung, Dr. Masshard und Dr. Eulau, unterstützt.

Es ist kaum erforderlich, das Erscheinen dieses neuen Kommentars noch mit einer besonderen Empfehlung zu begleiten. Seinem Zwecke nach ist er vor allem auf die Bedürfnisse der Praxis zugeschnitten. Er besticht ebenso wie Perrets frühere Veröffentlichungen durch die knappe und klare Anordnung des Stoffes, durch häufige Verweise auf die Rekurspraxis und überhaupt durch jene souveräne Beherrschung der Materie, wie sie sich für den Verfasser aus seiner Stellung als Chef der Sektion für Wehropfer und Wehrsteuer der eidg. Steuerverwaltung ergibt.

Nützlich ist die anhangsweise Wiedergabe der beim Erscheinen des Werkes vorliegenden Ausführungserlasse.

Auch die Steuerrechtswissenschaft wird aus den Ausführungen Perrets mancherlei gewinnen. Nicht zum mindesten deswegen, weil im Wehropferrecht bekanntlich der Begriff des steuerpflichtigen Vermögens eine Ausdehnung erfahren hat, der mit dem, was nach geltender Lehre unter Vermögen zu verstehen ist, kaum mehr in Einklang gebracht werden kann. In einer Zeit wie der jetzigen, da die Gesetzgebung auch im Bereiche des Steuerrechts sich in ständiger Bewegung befindet, wird sich zwar die Theorie allgemein darauf beschränken müssen, den im Vergleich mit dem Steuerrecht anderer Staaten ungemein komplizierten schweizerischen Steuerrechtsstoff zu sichten und zu systematischer Darstellung zu bringen. Später wird sie wohl aber in vermehrtem Masse dazu kommen, ihn von der Grundlage der allgemeinen Rechtslehre aus auch einer mehr kritischen Betrachtung zu unterziehen. Wackernagel.

Die eidgenössische Verrechnungssteuer. Textausgabe des Bundesratsbeschlusses über die Verrechnungssteuer vom 1. September 1943 (mit den Abänderungen vom 31. Oktober 1944), der auf die Verrechnungssteuer anwendbaren Bestimmungen anderer Steuererlasse, der Verfügungen Nr. 1a und 2 des Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartementes und des Bundesratsbeschlusses über die Steueramnestie bei Einführung der Verrechnungssteuer vom 31. Oktober 1944 samt einer Einführung in das Verrechnungssteuerrecht, Anmerkungen zu einzelnen Artikeln, zwei tabellarischen Zusammenstellungen der wichtigsten kantonalen Ausführungsbestimmungen und einem Sachregister, bearbeitet von Dr. Pierre Grosheintz, Fürsprecher und Notar, Chef der Sektion für Stempelabgaben, Wehrsteuer an der Quelle und Verrechnungssteuer bei der eidgenössischen Steuerverwaltung. 135 Seiten. Preis in Ganzleinwand gebunden 7 Fr. (Polygraph. Verlag AG., Zürich.)

Dr. Grosheintz hatte sich bereits am Kommentar zum Wehrsteuerbeschluss von Dr. Perret durch Kommentierung der nunmehr aufgehobenen Quellenwehrsteuer (WStB. Art. 139 ff.) beteiligt und sich darin durch seine klaren Erläuterungen dieser schwierigen Materie in der Steuerrechtsliteratur bestens eingeführt. In dieser neuen Veröffentlichung gibt er nun in einer längeren Einleitung einen genauen und gut verständlichen systematischen Überblick über die neuartige Materie der Verrechnungssteuer, die ja mit der früheren Quellenwehrsteuer gewisse

Ähnlichkeiten aufweist. Daneben werden die einzelnen Artikel mit knappen Anmerkungen versehen. Angefügt sind jeweils diejenigen Bestimmungen anderer Steuererlasse, auf die der betreffende Artikel des Verrechnungssteuerbeschlusses verweist. Über die kantonalen Anwendungsvorschriften geben tabellarische Übersichten Auskunft. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die praktische Verwendbarkeit.

Wenn auch die Verrechnungssteuer bekanntlich in erster Linie dazu bestimmt ist, der Steuerdefraudation entgegenzuwirken und die erhobenen Beträge dem ehrlichen schweizerischen Steuerschuldner (nicht aber dem Defraudanten) wieder zufliessen, so darf man doch nicht verkennen: Den ausländischen Inhabern schweizerischer Kapitalanlagen wird die Verrechnungssteuer nicht zurückerstattet. Sie bildet deshalb für den Bund schon aus diesem Grunde eine erhebliche Einnahme. Unzutreffend wäre jedenfalls die Annahme, wie Grosheintz richtig bemerkt, dass der dem Bunde als Steuereinnahme verbleibende Ertrag ausschliesslich auf verheimlichtes Kapitaleinkommen zurückzuführen wäre. Es ist allerdings nicht möglich, zu unterscheiden, wieviel der Defraudantenanteil ausmacht und wie hoch der Ausländeranteil ist. Man ist hier auf blosse Schätzungen angewiesen; ich glaube aber, dass der Ausländeranteil auf keinen Fall unterschätzt werden soll. Wackernagel.

Schweizerisches Jahrbuch für Internationales Recht, herausgegeben von der Schweizerischen Vereinigung für internationales Recht, Band I, 1944 (Polygraph. Verlag AG., Zürich). 314 Seiten. In Ganzleinwand geb. 18 Fr.

Die Schweizerische Vereinigung für Internationales Recht legt mit diesem ersten Band ihres Jahrbuches, das in Zukunft alljährlich erscheinen soll, ein Werk vor, welches zunächst durch die beiden darin veröffentlichten Abhandlungen von Prof. Max Huber und Prof. Georges Sauser-Hall Zeugnis ablegt vom hohen Stand der Wissenschaft vom internationalen Recht in der Schweiz.

In dem ersten Aufsatz erörtert Max Huber, der langjährige Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, die völkerrechtlichen Grundsätze, Aufgaben und Probleme des Roten Kreuzes. Der Sammelausdruck „Rotes Kreuz" umfasst vielerlei und auch verschiedenartiges an Organisationen und Bestrebungen, das sich um die Rotkreuzidee gruppiert. Vor allem müssen darin zwei geschichtlich und positivrechtlich wohl zusammenhängende Dinge, die aber ihrem Wesen nach auseinan-

derzuhalten sind, festgestellt werden. Einmal der Inbegriff von Personen, Sachen und Einrichtungen für die Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Gefangenen der kämpfenden Heere gemäss den darüber abgeschlossenen internationalen Verträgen. Und dann das weltumspannende Hilfswerk, das organisatorisch in den nationalen Rotkreuzgesellschaften, ferner in der Liga dieser Rotkreuzgesellschaften (die in den internationalen Rotkreuzkonferenzen ein periodisch tagendes Organ besitzt) und vor allem im Internationalen Komitee vom Roten Kreuz in Erscheinung tritt. Daneben soll noch Erwähnung finden die in neuester Zeit geschaffene Commission mixte de secours de la Croix Rouge Internationale, die sich vor allem mit der Hilfe für die vom Kriege betroffene Zivilbevölkerung zu befassen hat, und die Fondation pour l'organisation de transports de Croix-Rouge, deren Zweck die Durchführung von Transporten, namentlich von Lebensmitteltransporten ist, im Zusammenhang mit den humanitären Bestrebungen des Internationalen Komitees im gegenwärtigen Kriege. Die meisterhaften Darlegungen Max Hubers vermitteln namentlich über die vielgestaltige Tätigkeit dieses gewaltigen internationalen Hilfswerkes eine Orientierung, die man sich nicht eindrücklicher wünschen kann. Wir erfahren unter anderem, wie sehr es bei der Verwirklichung seiner Absichten auf eine gewisse Elastizität der Methoden und vor allem auch auf Diskretion ankommt, um nicht den Erfolg dieser oder jener Bestrebung durch politische Imponderabilien wieder in Frage zu stellen. Die im Prinzip unverrückbare Grundidee des Roten Kreuzes soll in ihrer Verwirklichung auch nicht durch unnötige Berührung mit Fragen des internationalen Prestiges der kriegführenden Staaten gefährdet werden.

Wenn das Rote Kreuz sich vielfach auf völkerrechtliche Normen stützen kann, oder wenn zum mindesten seine Existenz und Tätigkeit völkerrechtlich vorausgesetzt wird, so bewegt sich seine Tätigkeit als Hilfswerk doch vielfach im ausserrechtlichen Bereich. Es steht, namentlich in diesem Sinne, wie Max Huber zutreffend betont, „am Rande des Völkerrechts". Gewiss ist es oft so, dass gerade die Möglichkeit, bestimmte völkerrechtliche Situationen ausser acht zu lassen, dem Erfolg seines Vorhabens nur förderlich sein kann.

Dass sich dabei allerdings, im Hintergrund, auch interessante völkerrechtliche Probleme stellen, sei nur angedeutet. Späteren Untersuchungen mag ferner die Frage vorbehalten bleiben, inwieweit das Rote Kreuz durch eine solche ausserrechtliche Praxis Vorarbeit geleistet hat für den Ausbau eines zukünftigen internationalen Rotkreuzrechtes.

Die humanitäre Tätigkeit, die das Rote Kreuz in diesem Kriege entfaltet, hat aber, wie den Ausführungen Max Hubers hier vielleicht beigefügt werden darf, eine wichtige Reflexwirkung über seine grossen unmittelbaren Ergebnisse hinaus:

Wenn auch die Totalisierung des Krieges, dessen Zeugen wir waren, in gewissem Sinne das Kriegführen erleichtert, d. h. den Krieg als Krieg wirksamer macht, so wird eine solche Kriegführung nicht bloss zwischen der bewaffneten Macht der im Kriege liegenden Staaten, sondern zwischen den Völkern selbst, die Wiederherstellung des Friedens zweifellos erschweren. Ich meine hierbei nicht etwa einen formalen Friedensschluss, sondern vielmehr die allmähliche Wiederherstellung einer Friedensgesinnung zwischen den einander feindlichen Nationen. Diese kann letzten Endes einzig auf einer international wirksamen Idee der Humanität beruhen. Dabei wollen wir auf die verschiedenartigen Gedankengehalte, die der Ausdruck Humanität möglicherweise umschliesst, im Einzelnen nicht eingehen.

Wenn nun gerade auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz in einem totalen Krieg wie dem jetzigen immer wieder als Anwalt der Humanität und als Mahner zur Humanität bei den Kriegführenden seine Stimme erhob, so rettete es damit zugleich die Idee der Humanität durch diesen Krieg hindurch. Es erhielt während des totalen Krieges eine Tradition von Humanität lebendig. An diese Tradition wird dann die zukünftige Friedensordnung, soll sie einen wirklichen Frieden und nicht bloss einen Waffenstillstand bringen, anknüpfen können und anknüpfen müssen. Das Rote Kreuz betrieb mit seiner umfassenden humanitären Tätigkeit während des Krieges gleichzeitig eine Art von Vorbereitung eines wirklichen Friedens zwischen den Völkern und erfüllte damit (gewiss ohne es besonders anzustreben) eine über seine unmittelbaren Zwecke hinausreichende geschichtliche Mission.

Die zweite Abhandlung, von Georges Sauser-Hall, welche die Wiedergabe eines Vortrags in der Schweizerischen Vereinigung für Internationales Recht ist, befasst sich unter der Überschrift: „L'occupation de guerre et les droits privés" mit den zahlreichen Problemen, welche die kriegerische Okkupation eines Staates, bzw. eines Teils seines Gebiets durch den Kriegsgegner im jetzigen Weltkriege für den Bereich des Privatrechts mit sich gebracht hat. Es handelt sich hierbei um einen sehr weitschichtigen und juristisch schwierigen Komplex von Fragen, wobei auch die Beschaffung ausreichender Dokumentation gegenwärtig wohl noch mit gewissen Schwierigkeiten verbunden war. Das macht die präzisen und scharfsinni-

gen Darlegungen des Verfassers für Wissenschaft und Praxis um so wertvoller.

Die hauptsächlichen völkerrechtlichen Regeln, gemäss welchen eine Okkupationsmacht sich in einem von ihr besetzten feindlichen Gebiet zu verhalten hat, finden sich bekanntlich in den beiden Haager Abkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1899 und 1907. Es wird wohl nicht ganz zu Unrecht die Meinung vertreten, dass heute der Inhalt dieser Abkommen nicht bloss als konventionelles, d. h. zwischen den Vertragsparteien geltendes Recht (dessen Geltung im Kriegsfalle dann noch durch die sogenannte clausula si omnes eingeschränkt wäre) anzusehen seien, sondern im Grunde genommen den Charakter von Völkergewohnheitsrecht angenommen habe.

Die besonderen Regeln in den erwähnten Abkommen über die Okkupation legen allerdings nur in einer sehr allgemeinen und manchmal vieldeutigen Weise fest, welche staatshoheitliche Stellung die Okkupationsmacht im besetzten Gebiete hat. Bei ihrer Anwendung ist zunächst von der herrschenden Auffassung, der auch Sauser-Hall (S. 68) folgt, auszugehen, dass der okkupierende Staat im besetzten Gebiet lediglich die Staatsgewalt des von der Okkupation betroffenen Staates (gewissermassen an seiner Stelle) ausübt. Nur in diesem Sinne hat der Okkupationsstaat „alle von ihm abhängenden Vorkehrungen zu treffen, um nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, und zwar, soweit kein zwingendes Hindernis besteht, unter Beachtung der Landesgesetze". Der Grundgedanke ist offensichtlich der, Eingriffe in das Recht des okkupierten Gebiets, namentlich der Erlass neuer Anordnungen mit Gesetzeskraft oder die Aufhebung, bzw. Änderung bestehender Gesetze seien nur entweder im Rahmen der Kriegsnotwendigkeiten oder dann im Interesse der Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens und der öffentlichen Ordnung des besetzten Gebietes, d. h. also im Interesse seiner Einwohner selbst, zulässig. Abgesehen davon, gelten aber noch eine Reihe die Kompetenz der Besetzungsmacht beschränkender Kautelen zum Schutze der durch die Okkupation betroffenen Bevölkerung. Z. B. sollen die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen geachtet werden.

Der Verfasser untersucht nun im einzelnen, wieweit diese Grundsätze für den Bereich des Privatrechts im gegenwärtigen Kriege nun Beachtung gefunden haben und inwieweit ihnen zuwidergehandelt worden ist. Seine Darlegungen lassen vor allem

auch die mitunter erheblichen Schwierigkeiten erkennen, die namentlich den Gerichten der am Kriege nicht beteiligten Staaten aus Änderungen der Privatrechtsordnung im Okkupationsgebiet erwachsen können.

Sind solche Änderungen geltendes Privatrecht, das auch ein Gericht eines neutralen Staates gegebenen Falles zu berücksichtigen hat? Man könnte hier an sich den Standpunkt einnehmen, es müsse unterschieden werden zwischen denjenigen privatrechtlichen Erlassen der Okkupationsmacht, die sie im Rahmen ihrer kriegsrechtlichen Zuständigkeit für das okkupierte Gebiet in Kraft setzt, und den Bestimmungen, die über diese Zuständigkeit hinausgehen. Die ersteren seien auch für Gerichte neutraler Staaten als geltendes ausländisches Privatrecht zu berücksichtigen, die letzteren nicht. Der Verfasser lehnt aber diese Theorie mit überzeugenden juristischen Erwägungen ab. Ganz abgesehen davon, würde diese Lehre, wie er ebenfalls mit Recht hervorhebt, zu grossen praktischen Schwierigkeiten führen. Denn ein neutrales Gericht wäre dann häufig gezwungen, zunächst die Vorfrage zu entscheiden, ob die Okkupationsmacht eine im Streite liegende privatrechtliche Norm im Bereiche ihrer Zuständigkeit erlassen hat oder ob sie damit in völkerrechtlich unzulässiger Weise für das Okkupationsgebiet Privatrecht gesetzt hat. Das Gericht müsste sich mit andern Worten zum Richter darüber aufwerfen, ob ein kriegführender Staat bei Erlass der in Frage stehenden Ordnung dem Völkerrecht gemäss vorgegangen ist oder ob er Völkerrecht verletzt hat. Das wäre aber auf keinen Fall angängig.

Der Verfasser vertritt demgegenüber die auch durch die Praxis verschiedentlich gestützte Meinung, dass gesetzliche Anordnungen des Okkupationsstaates über den Bereich des okkupierten Gebietes hinaus keine Geltungskraft besässen, „tant que dure la guerre le droit établi par l'occupant sur les territoires qu'il a en sa possession est, pour les neutres, un droit de la territorialité la plus stricte" (S. 112). Inwieweit es von diesem richtigen Grundsatze in besonderen Fällen gewisse Ausnahmen gibt, soll lediglich zur Diskussion gestellt werden. Unberücksichtigt mag auch bleiben, ob sich etwa die Meinung vertreten lässt, ebenso, wie das bisherige Kriegsrecht allgemein unter dem Einfluss des totalen Krieges möglicherweise gewisse gewohnheitsrechtliche Weiterbildungen erfahren haben könnte, wäre auch eine gewohnheitsrechtliche Weiterbildung speziell im Bereiche des Okkupationsrechts, und zwar im Sinne einer Erweiterung der Befugnisse der Okkupationsmacht, anzunehmen. Ich glaube zwar, dass dies letzten Endes wohl verneint werden müsste.

Aber es handelt sich immerhin um eine Frage, die der Untersuchung wert erscheint.

Der dokumentarische Teil des Jahrbuches bringt zunächst eine knappe und übersichtliche Darstellung der schweizerischen Praxis der letzten Zeit im Bereiche des Völkerrechts des internationalen Privatrechts, Zivilprozessrechts, Verwaltungsrechts und insbesondere auch des internationalen Steuerrechts. Zu begrüssen ist ferner die Publikation einer Anzahl von Dokumenten, die den Tätigkeitsbereich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz betreffen. Nützlich ist auch die am Schluss beigefügte Orientierung über die vier in Bern niedergelassenen internationalen Ämter.

Ein grosses Verdienst am Zustandekommen des Jahrbuchs hat sich das vom Vorstand der schweiz. Vereinigung für internationales Recht bestellte Redaktionskomitee erworben. Es betont zwar in einer Vorbemerkung, die besonderen Umstände, unter denen dieser erste Band des Jahrbuches veröffentlicht wurde, hätten dazu geführt, dass es nicht ganz dem Plane entspreche, den die Herausgeber seinerzeit entworfen hätten. Wie dem auch sein mag, so darf doch ohne Einschränkung gesagt werden: Das Jahrbuch entspricht in der äusserlich nicht allzu umfangreichen, darum aber um so mehr inhaltsreichen Gestalt und in seiner nüchternen, jeder Phrase abholden Art gerade dem, was man von einem solchen schweizerischen Beitrag zu den Problemen des internationalen Rechts erwartet und was gerade auch die seiner Leser erwarten, die sich mit Plinius den Grundsatz eines „multum legendum esse non multa" zu eigen gemacht haben. Wackernagel.

Knapp, Ch.: Il diritto civile della famiglia nel codice penale svizzero. Estratto dall'Annuario di Diritto Comparato e di Studi Legislativi, Vol. XVII, fasc. I.

Der Verfasser hat sich als Vertreter des Zivilrechts mit diesem Aufsatz um die Strafrechtswissenschaft besonders verdient gemacht. Unser eidgenössisches Strafgesetzbuch enthält eine grosse Zahl zivilrechtlicher Begriffe, und der Verfasser hat sich nun die Aufgabe gestellt, einen Ausschnitt daraus hier zu erörtern, den des Familienrechts.

Eine eingehende Analyse widmet er zunächst dem Begriff der „Angehörigen", den das Strafgesetzbuch bei verschiedenen Delikten (Art. 137, 140, 148, 159, 175, 217, 254, 308) und auch im Allgemeinen Teil beim Antragsrecht (Art. 28) verwendet. Obgleich das Strafgesetzbuch selbst hierüber eine Legaldefinition in Art. 110 Ziff. 2 enthält, hat es damit nicht alle Zweifel behoben.

So stellt sich beispielsweise die Frage, ob zu den „Verwandten gerader Linie" im Sinn jener Legaldefinition auch Schwiegersohn und Schwiegertochter gehören. Das wird im Hinblick auf ZGB Art. 20 und 21 bejaht, selbst für den Fall, dass die Ehe mit der Tochter oder dem Sohn erst nach dem Tod oder der Scheidung der Eltern geschlossen wurde. Hingegen zählt der Verfasser Schwager und Schwägerin nicht zu den „Angehörigen" (im gleichen Sinn ein Urteil des Bernischen Obergerichts, veröffentlicht in der ZBJV 81 S. 91/92).

Da die nach Art. 217 strafbare Vernachlässigung von Unterstützungspflichten im deutschen und französischen Text ebenfalls auf das Verhältnis gegenüber „Angehörigen" beschränkt ist, wird ferner in diesem Zusammenhang die von der strafrechtlichen Doktrin bereits mehrfach erörterte Frage geprüft, ob auch gegenüber dem geschiedenen Ehegatten eine solche strafrechtlich sanktionierte Pflicht bestehe, und diese Frage bejaht (ebenso seither BGE 69 IV 178 ff.).

Weitere Kapitel sind den Begriffen der Ehe, der Scheidung und Trennung, der Blutsverwandtschaft usw. gewidmet, die für verschiedene Delikte gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie bedeutsam sind (Art. 187—191, 196 und 197, 213, 214 u. a.), dann der elterlichen Gewalt und Vormundschaft (Art. 219 und 220, 87 und 88) und dem „gesetzlichen Vertreter" (Art. 28) sowie der privaten Unterstützungspflicht.

Das Thema hätte es vielleicht nahegelegt, die Begriffe isoliert zu behandeln. Erfreulicherweise ist das nicht geschehen. Die Begriffe werden jeweils als Bestandteile der Rechtssätze interpretiert, je nach dem Zusammenhang darum auch oft verschieden aufgefasst. Z. B. ist der Zeitpunkt, in dem jemand „Angehöriger" sein muss, nicht in allen Fällen derselbe, wie der Verfasser zeigt.

Prof. Knapp hat sich ausserdem bemüht, über den Wortlaut und formale Rezepte der Auslegung hinaus dem Sinn der Rechtssätze nachzugehen und dementsprechend ihre Tragweite zu bestimmen. Diese Ratio legis ergibt sich ihm in einzelnen Fällen ohne weiteres aus dem Zivilrecht, z. B. im Fall der Unterstützungspflicht gegenüber dem geschiedenen Ehegatten. Oft sieht er sich aber veranlasst, auch in den tiefern Sinn der Strafbestimmungen selbst einzudringen, z. B. wo das Gesetz die Strafverfolgung bei Delikten gegenüber Angehörigen nur auf deren Antrag zulässt, oder wo das Gesetz die Eltern wegen Verstosses gegen ihre Pflicht zur Erziehung der Kinder strafbar macht. Damit hat er seine Kompetenz keineswegs überschritten. Es hätte die bedauerlichsten Folgen, wollte man die Rechtsordnung, die doch ein Ganzes sein soll, für die wissenschaftliche Arbeit in unabhängige

Provinzen aufteilen, in denen nur der Fachvertreter etwas zu sagen hat. Gerade diese Abhandlung von Prof. Knapp zeigt deutlich, wie wertvoll es gewesen wäre, schon bei den Entwürfen zum Strafgesetzbuch vermehrt die Vertreter anderer Rechtsgebiete zur Mitarbeit heranzuziehen. Auch für die Rechtsfindung de lege lata ist solche Mitarbeit sehr zu begrüssen, und es ist m. E. dem Verfasser gelungen, die richtigen Gesichtspunkte sogar bei Fragen zu finden, die vorwiegend in das Gebiet des Strafrechts fallen und dort bisher in der Doktrin noch keine befriedigende Antwort erhielten (z. B. betr. Anwendbarkeit der Art. 188, 189[2] und 190[2] auf Ehegatten oder betr. Interpretation der Art. 219 und 220).

O. A. Germann.

Usteri, Dr. Emil (Zürich): **Bürgermeister Leonhard Holzhalb,** 1553—1617. Der Wiedererwecker von Zürichs Bündnispolitik. Zürich 1944 (Verlag AG. Gebr. Leemann & Cie.). 349 S. 15 Fr.

Von Dr. Emil Usteri haben wir seinereit die ausgezeichnete Monographie über das öffentlich-rechtliche Schiedsgericht in der Schweizer. Eidgenossenschaft des 13.—15. Jahrhunderts hier besprochen (Bd. 47, Seite 147 ff.); heute liegt uns ein nicht minder erfreuliches Werk dieses Autors vor. Es behandelt vor allem die Wiedererweckung von Zürichs Bündnispolitik nach dem zu Beginn des 16. Jahrhunderts durch Zwingli durchgeführten strikten Allianzverbot. Der Inaugurator des neuen Kurses war der Handelsherr Leonhard Holzhalb. Deshalb wurde die Form der Biographie gewählt, um die ganze grundlegende Politik dieses Mannes darzustellen. Die Allianzverhandlungen bilden den Hauptteil des Buches, zuerst diejenigen mit dem Markgrafen von Baden-Durlach (1612), dann diejenigen mit der Venezianischen Republik und Frankreich. Die Anlehnung an Venedig (1612—1615) war Holzhalbs eigenstes Werk; beteiligt war an diesem Bündnis bekanntlich auch Bern. Als Quellen konnten vom Verfasser mit grossem Gewinn die venezianischen Gesandtschaftsberichte mit ihren feinen diplomatischen Beobachtungen benützt werden. Holzhalb, als Homo novus in der Zürcher Politik, wird auch sonst vom Verfasser treffend charakterisiert. Die Darstellung ist nicht nur flüssig geschrieben, sondern zeugt auch von kritischem Sinn und psychologischem Verständnis für die Hintergründe der Politik und die Eigenheiten der Diplomatie. Für die Geschichte der schweizerischen völkerrechtlichen Beziehungen ist das Buch ein wertvoller Beitrag.

His.

Corsi universitari italiani di Huttwil (Berna).

Vom Mai 1944 bis zum Mai 1945 wurden im Rahmen der schweizerischen Interniertenbeherbergung (Campo universitario italiano) für italienische Internierte Universitätskurse abgehalten, wobei auch eine Facoltà di Giurisprudenza, di Scienze politiche e di Scienze coloniali organisiert war, die ihren Sitz im bernischen Dorfe Huttwil hatte. Die Professoren Alberto Montel (Parma, heute in Turin), Francesco Pontieri (Milano) und die Dozenten Giacomo Ottolenghi, Riccardo dalla Volta und Dino Luzzato erteilten den ca. 12 Studenten der Rechte Unterricht in den juristischen Disziplinen. Der Geschäftsbericht über dieses kriegsbedingte Unternehmen und Résumés über die Zivilrechtskurse von Prof. Montel und die Handelsrechtskurse von R. dalla Volta liegen hektographiert vor. (Huttwil 1945.) H.

Anzeigen.

Oser/Schönenberger: Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911/18. Dezember 1936. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen, Ausführungserlassen und Sachregister. 16. Auflage. Zürich 1945 (Schulthess & Co. AG.). 710 + 94 Seiten.

Binswanger, P. Doz., Dr. med. Herbert (Knonau): Leitfaden der forensischen Psychiatrie. Zürich 1945 (Polygraph. Verlag AG.). 144 S. Geb. 12 Fr.

Tuor, Peter (Prof. Bern): Überlebender Ehegatte und Nachkommen in Theorie und Praxis des schweizerischen Erbrechts. Berner Rektoratsrede 1944. Bern 1945 (Paul Haupt). 25 S. Fr. 1.50.

Bergmaier, Dr. Hans: Die Sicherungszession im schweizer. Recht. Zürcher Diss. Heft 110 n. F. der Zürcher Beitr. z.Rechtswiss. Aarau 1945 (H. R. Sauerländer & Co.). 222 S. 8 Fr.

Hartmann, Dr. Karl: Die Haftung des Verfrachters aus Seefrachtvertrag nach den Haager Regeln. Berner Diss. 221. Heft der Abhandl. z. schweiz. Recht. Bern 1945 (Stämpfli & Cie). 86 S. Fr. 3.50.

Steinbuch, Dr. H. C. (Rechtsanwalt, Zürich): Von der Steueramnestie und andern fiskalischen Bundeserlassen. SA. aus Mitteilungen des Sekretariats der Aarg. Handelskammer. Zürich 1945. 11. Seiten.

v. Mandach, Dr. Theophil: Die Gemeinnützigkeit im schweizer. Steuerrecht. Berner Diss. Heft 222 der Abhandl. z. schweiz. Recht. Bern 1945 (Stämpfli & Cie.). 115 S. 4 Fr.

Picenoni, Dr. Reno: Der Entlastungsbeschluss (Décharge) im Rechte der Handelsgesellschaften und der Korporationen auf Grund der deutschen, französischen, italienischen und besonders der schweizerischen Rechtswissenschaft. Zürcher Diss. Heft 112 n. F. der Zürch. Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1945 (H. R. Sauerländer & Co.). 248 S. Fr. 8.50.

Ziegler, Dr. Karl Rudolf: Die öffentlich-rechtliche Stellung der privaten Schulen in der Schweiz. Zürcher Diss. Heft 113 n. F. der Zürch. Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1945 (H. R. Sauerländer & Co.). 184 S. Fr. 7.50.

Uldry, Dr. Albert: Le droit disciplinaire dans le Code pénal militaire suisse. Lausanne (1944) (F. Roth & Cie.). 125 p. 5 fr.

Kaulla, Rudolf (Dr. iur. Dr. oec. publ.): Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Geldes. I. Über den Ursprung der besondern Wertschätzung des Geldes. II. Die Funktion der Metalle in den Anfängen des Tauschverkehrs. III. Die „Erfindung" des Münzgeldes und ihr wirtschafts- und rechtsgeschichtlicher Werdegang. Bern 1945 (A. Francke AG.). 68 S. Fr. 4.50.

Cathomen, Dr. Joseph: Familienschutz im schweizerischen Strafgesetzbuch. Frib. Diss. Luzern/Disentis 1944 (Kommissionsverlag Räber & Co.). 190 Seiten.

Melen, Alexander-Czeslaw (Camp Universitaire): Le droit des gens et le système du droit polonais. Thèse de Fribourg e. S. Freiburg i. Ü. 1945 (Impr. St-Paul). 120 Seiten.

Just, Dr. Robert (Handelsschule des Kaufm. Vereins, Zürich): Staatskunde. Die schweizerische Demokratie. 4. neubearbeitete Auflage. Zürich 1944 (Verlag des Schweizer. Kaufm. Vereins). 77 S. 3 Fr.

Hürlimann, Dr. Hans (Zug): Der Urkundenbeweis im Zivilprozess, mit besonderer Berücksichtigung der ZPO für den Kanton Zug. Freiburger Diss. Zürich 1944 (Polygraph. Verlag AG.). 101 S. 5 Fr.

Brosset, Georges, et Pelet, Jean: Manuel de droit commercial usuel. Préface de Paul Carry, prof. Lausanne, sans date (Librairie F. Rouge & Cie. S.A.). 158 + 182 p.

Scherrer, Dr. Werner: Das Flugrisiko in der Lebensversicherung. Berner Diss. Heft 223 der Abhandl. z. schweiz. Recht. Bern 1945 (Stämpfli & Cie.). 137 S. 5 Fr.

Maurer, R.: Le crédit commerciel et son influence sur nos futures exportations. Lausanne 1945 (F. Roth & Cie.). 49 p. fr. 2.—.

Loeffler, Dr. Walter: Die Haftung des Arztes aus ärztlicher Behandlung. Zürcher Diss. Heft. 114 n. F. der Zürcher Beitr. z. Rechtswiss. Aarau 1945 (H. R. Sauerländer & Cie.). 116 S. 5 Fr.

Krafft, Dr. Agénor (Lausanne): Défense juridique du protestantisme. Tirage à part des „Cahiers protestants". Lausanne 1944 (Impr. La Concorde). 16 p. 20 ct.

Swida, Dr. Jan: L'entretien de la mère de l'enfant légitime par le père de celui-ci, en dehors de l'art. 160 al. 2 du C.C.S. (publié avec l'appui financier du Fonds Polonais pour la Culture Nationale). Lausanne 1945 (F. Roth & Cie.). 103 pages.

Pointet, Dr. Pierre-Jean: La neutralité de la Suisse et la liberté de la presse. Thèse de Neuchâtel. Zürcher Studien zum internationalen Recht, Heft 10. Zürich 1945 (Editions polygraph. S.A.). 206 pages.

Hagemann, Dr. Max: Die neuen Tendenzen der Neutralität und die völkerrechtliche Stellung der Schweiz. Institut für internat. Recht usw. der Univ. Basel. Heft 4. Basel 1945 (Helbing & Lichtenhahn). 108 S. 5 Fr.

Räber, Dr. Anton (Luzern): Das Plakat im öffentlichen Recht, mit besonderer Berücksichtigung luzernischer Erlasse. Luzern 1945 (Buchdruckerei Räber & Cie.). 79 Seiten.

von May, Dr. Pierre: Die Gründung der Aktiengesellschaft in ihrer geschichtlichen Entwicklung in der Schweiz, insbesondere in den Kantonen Bern und Zürich. Heft 41 der Berner wirtschaftswiss. Abhandlungen, hg. v. d. Prof. Amonn, Fehr, König und Walther. Bern 1945 (Kommissionsverlag Paul Haupt). 95 S. 5 Fr.

Grüring, Dr. Kurt: Die Schutzfristen im Bundesgesetz betr. die Werke der Literatur und Kunst vom 7. Dezember 1922 unter Berücksichtigung des Bundesgesetzes betr. die Verwertung von Urheberrechten vom 25. September 1940. Heft 43

der Berner wirtschaftswiss. Abhandlungen, hg. v. d. Prof. Amonn, Fehr, König und Walther. Bern 1945 (Kommissionsverlag Paul Haupt). 79 S. 4 Fr.

Gerber, Dr. H. E.: Der Protest im schweizerischen Wechsel- und Checkrecht. Bern 1944 (Kommissionsverlag Paul Haupt). 112 S. Fr. 4.80.

Tuason, Dr. Vicente (Chef des Rechtsdienstes der Generaldir. PTT.): Das Recht der Schweizerischen Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung. Heft 14 der Schweizer. Beitr. zur Verkehrswissenschaft. Bern 1945 (Stämpfli & Cie.). 182 S. 7 F.

Henggeler, DDs. J. und E. (Zürich): Eidgen. Wehrsteuer. Nachtrag 6, März 1945. (Blätter zum Einschalten). Basel 1945 (Verlag für Recht und Gesellschaft AG.).

Roesle, Eugen P. (von Sulz, Aarg.): Die Finanzgforderung im schweizerisch-deutschen Verrechnungsverkehr. Genfer Thèse (Nr. 440). Basel 1944 (Art. Institut Grafica S.A.). 160 S. 16 Fr.

Entscheide der kriegswirtschaftlichen Strafgerichte, II. Band, 2. Heft. Zürich 1945 (Schulthess & Co. AG.). Seiten 47—77.

St. Gallen: Amtsbericht des Kantonsgerichts, des Handelsgerichts, des Kassationsgerichts und Entscheidungen, Jahr 1944. St. Gallen 1945 (Buchdruckerei Volksstimme).

Zürich: Rechenschaftsbericht der Oberrekurskommission des Kantons Zürich an den Kantonsrat. 1944. (Mit Auszügen aus Entscheidungen, Seite 7—60.)